Einwohnergemeinde Reutigen

Reglement zur Aufgabenübertragung an den Sozialdienst Spiez

~~02. Juni 2003~~ **1. Januar 2027**

Die **Einwohnergemeinde Reutigen** beschliesst gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe ~~des Sozialhilfegesetzes~~ (SHG) vom 11.06.2001 (Stand 01.09.2026) und Art. 4 sowie 68 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Reutigen vom 01.04.2024 (Stand 01.09.2026) folgendes Reglement:

Aufgaben/ Kompetenzen

Art. 1

[1] Die Gemeinde Reutigen überträgt der Gemeinde Spiez als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, welche die kantonale Sozialhilfegesetzgebung dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.

[2] Die Sitzgemeinde Spiez wird ermächtigt und verpflichtet, alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendige Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

[3] Insbesondere ist die Sitzgemeinde, bzw. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.

Aufgabenübertragung

Art. 2

Der Gemeinderat Reutigen kann der Gemeinde Spiez zusätzlich folgende Aufgaben übertragen, insbesondere im Bereich der nicht gesetzliche Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens:

- Alimentenbevorschussung/-inkasso
- Pflegekinderaufsicht
- Kindesschutzmassnahmen/Kindesrecht
- Mandatsführung für Minderjährige (Vormundschaften/Beistandschaften/ Beiratschaften)
- Jugendarbeit
- Adoptionen

Behörde

Art. 3

Die Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde (Gemeinderat) amtet weiterhin als Sozialbehörde der Gemeinde Reutigen.

Zusammenarbeits-Vertrag

Art. 4

Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert. Der Vertrag wird durch den Gemeinderat abgeschlossen und unterzeichnet.

Inkrafttreten

Art. 5

[1] Dieses Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Reutigen vom 30. November 2026 genehmigt.

Gemeindeversammlung Reutigen

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Hanspeter Iseli	Daniela Meyer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 29. Oktober bis 30. November 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde vom 29. Oktober und 5. November 2026 vorschriftsgemäss publiziert.

Reutigen, 1. Dezember 2026	Die Gemeindeschreiberin:
	Daniela Meyer